

ZWECKVERBAND BROMBACHSEE



Zweckverband Brombachsee • Obere Dorfstraße 3 • 91785 Pleinfeld - Ramsberg

An alle Verbandsmitglieder

- ohne Bezirk Mittelfranken -

Zweckverband
Brombachsee

Obere Dorfstraße 3
91785 Pleinfeld - Ramsberg
Tel.: 09144 - 571 Fax: 09144 - 6701
e-mail: mail@zv-brombachsee.de
Internet: www.zv-brombachsee.de

Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Ihr Zeichen	Datum
634 He/Kn	Herr Hentschl		20.09.07

Erllass einer Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee (1. Änderungssatzung), Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee (1. Änderungssatzung) und Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Brombachsee und der Stadt Spalt vom 04./10.Juli 2007

Anlage: Auszug aus dem Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 15 vom 10.08.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee beschlossenen Satzungen bzw. Zweckvereinbarungen wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 15 vom 10.08.2007 amtlich bekannt gemacht:

- a) Satzung vom 04.07.2007 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee vom 31.05.2005 (1. Änderungssatzung)
- b) Satzung vom 04.07.2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee vom 31.05.2005 (1. Änderungssatzung)
- c) Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Brombachsee und der Stadt Spalt vom 04./10.07.2007 zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

- 2 -

Außenstellen:
See Camping Langlau
Tel.: 09834 - 96969
Fax: 09834 - 96968
e-mail: mail@seecamping-langlau.de

Kläranlage Brombachsee
Tel.: 09144 - 573
Fax: 09144 - 574
e-mail: ka-brombachsee@t-online.de

Hafenanlage Ramsberg
Tel: 0160 - 95839017

Bankverbindung:
Sparkasse Gunzenhausen
(BLZ 765 515 40)
Kto-Nr. 100 164
Steuer-Nr. 203/114/90037

Es wird gebeten, auf die Veröffentlichung der beiden Satzungen und der Zweckvereinbarung in der für die Bekanntmachung Ihrer Satzungen vorgesehenen Form hinzuweisen (§ 30 Zweckverbandssatzung) und anschließend dem Zweckverband einen entsprechenden Veröffentlichungsnachweis zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hentschl', written in a cursive style.

Hentschl



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

52. Jahrgang

Ansbach, 10. August 2007

Nr. 15

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Brombachsee und der Stadt Spalt vom 4./10. Juli 2007 ...	104
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee	106
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit	106
Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen	107
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach vom 21. Juni 2007	108
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Haundorf – Bereich Brombach/Röthenhof	109
Satzung vom 4. Juli 2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee vom 31.05.2005	109
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	110

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Brombachsee und der Stadt Spalt vom 4./10. Juli 2007

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Juli 2007 Gz. 55.1-4518.4/B-1/92

Der Zweckverband Brombachsee (Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.05.2007) und die Stadt Spalt (Beschluss des Stadtrates vom 10.07.2007) haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 02.07.2007 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gem. Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung

zwischen

Stadt Spalt

Herrengasse 10

91174 Spalt

vertreten durch den Ersten Bürgermeister

Udo Weingart

(nachfolgend Stadt Spalt genannt)

und

Zweckverband Brombachsee

Obere Dorfstr. 3

91785 Pleinfeld

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

Herrn Landrat Georg Rosenbauer

(nachfolgend Zweckverband Brombachsee genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende

Zweckvereinbarung

zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1

Grundaufgaben, Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Die Gemeinden sind zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung

von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

- (2) Der Zweckverband Brombachsee überträgt und die Stadt Spalt übernimmt für den Zweckverband Brombachsee folgende hoheitliche Tätigkeit im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG:

Verfolgung und Ahndung der bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Büro- und Vorgangsbearbeitung).

Hierzu überträgt der Zweckverband Brombachsee und die Stadt Spalt übernimmt im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Brombachsee alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung der übertragenen Aufgabe. Der Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Brombachsee ergibt sich aus § 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der jeweils gültigen Fassung; ausgenommen von der Übertragung sind die Parkplatzanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Pleinfeld.

§ 2

Personal

Das für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben benötigte Personal wird von der Stadt Spalt zur Verfügung gestellt. Die Entscheidungen über den Einsatz des Personals trifft der Zweckverband Brombachsee selbst.

§ 3

Kostenverteilung

- (1) Der Zweckverband Brombachsee trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen für die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie die Personalkosten in der Büro- und Vorgangsbearbeitung selbst.
- (2) Für die Sachkosten in der Büro- und Vorgangsbearbeitung (Büromiete, Beleuchtung, Beheizung, Nutzung der Büroeinrichtung und das Porto sowie Telefon) werden dem Zweckverband Brombachsee von der Stadt Spalt 0,75 € pro ausgesprochener Verwarnung als Pauschale in Rechnung gestellt. Die Stadt Spalt erstellt halbjährlich - jeweils am 01.05. und 01.11. eines Kalenderjahres - eine Rechnung. Sie ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug.

§ 4**Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder**

Verwarnungsgelder und Bußgelder, die durch die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen dem Zweckverband zu, soweit der Verkehrsverstoß in dessen Zuständigkeitsbereich begangen wurde.

§ 5**Geltungsdauer der Zweckvereinbarung,
Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Wird die Überwachung des ruhenden Verkehrs eingestellt, werden solange die entsprechend nachgewiesenen Leistungen durch die Stadt Spalt in Rechnung gestellt, bis die letzten Verfahren abgeschlossen sind.
- (3) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6**Änderung des Übertragungsumfanges**

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 1 Abs. 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 7**Streitigkeiten und Schlichtung**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Regierung von Mittelfranken in Ansbach als Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spalt, 10. Juli 2007

Weingart
1. Bürgermeister

Pleinfeld, 4. Juli 2007

Rosenbauer
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Inhofer
Regierungspräsident

**Änderung der Satzung des Zweckverbandes
Brombachsee über die Benutzung der Parkplatz-
anlagen des Zweckverbandes Brombachsee**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 31. Juli 2007 Gz. 55.1-4518.4/B-1/92**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 15.05.2007 die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee beschlossen.

Die von der Regierung von Mittelfranken am 02.07.2007 genehmigte Änderungssatzung wurde am 04.07.2007 vom Zweckverbandvorsitzenden ausgefertigt und wird nachfolgend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Der Zweckverband Brombachsee erlässt auf Grund Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl S. 405) folgende

Satzung

Vom 4. Juli 2007

**zur Änderung der Satzung
über die Benutzung der Parkplatzanlagen
des Zweckverbandes Brombachsee
vom 31.05.2005 (MFrABI Nr. 15 S. 126)
(1. Änderungssatzung)**

Art. 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- "1. Die Parkplatzanlagen und öffentlichen Straßen im Zuständigkeitsbereich gemäß § 1 werden zur Einhaltung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen (StVG, StVO, StVZO) überwacht.
2. Mit der Durchführung der Überwachung wird die Stadt Spalt auf der Grundlage einer abgeschlossenen Zweckvereinbarung beauftragt."

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsberg, 4. Juli 2007

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

In h o f e r
Regierungspräsident

Der Zweckverband Brombachsee erlässt auf Grund Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl S. 405) und Art. 1, 2 Abs. 1, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

Vom 4. Juli 2007

**zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Parkgebühren
für die Benutzung der Parkplätze
des Zweckverbandes Brombachsee
am Brombachsee
vom 31.05.2005 (MFrABI Nr. 15 S. 127)
(1. Änderungssatzung)**

Art. 1

1. § 2 wird gestrichen.
2. § 3 Ziffer 3 wird gestrichen.
3. Die bisherigen §§ 3, 4, 5 und 6 erhalten die Paragraphenziffern 2, 3, 4 und 5.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsberg, 4. Juli 2007

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 109